Eigenthum, Druck und Verlag von R. Graßmann.
Annahme von Inseraten Schulzenstraße 9 und Kirchplatz 3.
Redaktion und Expedition Kirchplatz 3.

Abonnement monatlich 50 Pf., mit Trägerlohn 70 Pf.,
auf der Post vierteljährlich 2 Mk., mit Landbriefträgergeld 2 Mk. 50 Pf.
Inserate die Petitzeile 15 Pfennige.

# Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe. Donnerstag, den 7. Februar 1889. Nr. 63.

## Preußischer Landtag.

### Abgeordnetenhaus.

11. Plenarsitzung vom 6. Februar.

Präsident v. Köller eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Am Ministertische: v. Scholz und Kommissare.

Tagesordnung:

Der erste Gegenstand derselben ist die erste Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die Erhöhung der Krondotation.

Abg. v. Schorlemer-Alst: Herr Präsident. Ich beantrage die Ueberweisung der Vorlage an die Budget-Kommission.

Präsident v. Köller: Zur General-Diskussion meldet sich Niemand zum Wort. Die Vorlage geht somit an die Budget-Kommission.

Es folgt die erste Berathung des Entwurfs betreffend den Erlaß oder die Ermäßigung der Grundsteuer in Folge von Ueberschwemmungen.

Abg. Drawe (deutschfreis.) begrüßt den Entwurf mit Freuden, weil er ihn als den Ausdruck der Gerechtigkeit betrachtet, kann demselben indessen in der vorgelegten Form nicht zustimmen, weil der Erlaß oder die Ermäßigung der Grundsteuer in das Ermessen des Finanzministers gelegt ist, eine Ermächtigung, die zu Bedenken Anlaß giebt. Er beantragt deshalb die Ueberweisung der Vorlage an die Agrar-Kommission.

Abg. Münzer (Zentrum) wünscht eine Ausdehnung der Bestimmungen der Vorlage auch auf Fälle von Ueberschwemmungen, namentlich in Schlesien, welche nicht unter das Gesetz fallen würden, und außerdem für diese auch einen Erlaß von Gemeindesteuern. Er empfehle Vorberathung der Vorlage in der Budget-Kommission.

Abg. v. Jagow (kons.) erklärt sich bereit, die Vorlage auch ohne kommissarische Vorberathung anzunehmen, will sich aber auch der beantragten Ueberweisung derselben an die Agrar-Kommission nicht widersetzen. Er richtet an die Regierung die Bitte, die Bestimmungen des Gesetzes auch auf die Fälle von Wolken- und Deichbrüchen anzuwenden.

Abg. v. Grote (Zentrum) wünscht, daß dem Gesetze auch rückwirkende Kraft beigelegt werde.

Finanzminister v. Scholz: Wird das Gesetz so angenommen, wie es vorgelegt worden, so würde der Finanzminister auch ermächtigt sein, die Fälle zu berücksichtigen, die der Vorredner im Auge hat. Ebenso würde der Wortlaut des Gesetzes auch auf die durch Wolken- und Deichbrüche herbeigeführten Ueberschwemmungen anzuwenden sein. Uebrigens wird aber die Erfahrung bei der Ausführung des Gesetzes mitwirken müssen, und ist zu hoffen, daß die Berathungen in der Kommission zu allgemeiner Befriedigung führen werden.

Abg. Rickert (deutschfreis.): Eine kommissarische Berathung der Vorlage sei nothwendig schon wegen der ausgesprochenen Wünsche um Erweiterung der Vorlage auch auf andere Natur-Ereignisse. Der Widerstand des Abg. Drawe gegen die Vorlage sei nicht aus einem Mißtrauen gegen den Finanzminister hervorgegangen, dem Finanzminister dürfte es selbst erwünscht sein, wenn durch bestimmte Vorschriften seinem Vorgehen der Vorwurf der Parteilichkeit genommen würde. Also von einem Vertrauen oder Mißtrauen gegen den Finanzminister sei hier gar keine Rede.

Abg. v. Schorlemer-Alst empfiehlt ebenfalls Ueberweisung der Vorlage an die Agrar-Kommission.

Das Haus beschließt, nach geschlossener Diskussion, diesem Antrage gemäß.

Es folgt die Fortsetzung der zweiten Berathung des Staatshaushaltsetats, und zwar des Etats der direkten Steuern.

Abg. Olzem (nat.-lib.) befürwortet eine Regelung der Pensions-Verhältnisse der Rentmeister.

Abg. Bachem (Zentrum) spricht den Wunsch aus, daß die Steuerzettel verschlossen an die Steuerzahler gesendet würden

Der Kommissar des Finanzministers erklärt, daß die verschlossene Zusendung der Steuereinschätzungen vom Gesetze vorgeschrieben sei. Bezüglich der Steuerzettel existirten solche Bestimmungen nicht und Klagen seien deshalb noch nicht eingelaufen.

Abg. Mooren (Zentr.) tritt ebenfalls für eine Regelung der Verhältnisse der Rentmeister ein.

Abg. v. Eynern (natl.) und Bachem verlangen, daß bezüglich der Steuereinschätzung und der Zustellung der Steuerzettel ein gleichmäßiges Verfahren eingeschlagen werde.

Der Kommissar des Finanzministers erkennt die Berechtigung der bezüglich der rheinisch westfälischen Rentmeister ausgesprochenen Wünsche an und spricht die Ansicht aus, daß das bisherige Verhältniß dieser Beamten nicht werde aufrechterhalten werden können.

Abg. Berger (wild) behauptet, daß die Majorität der rheinischen Rentmeister sehr schlechte Einkommensverhältnisse habe. Er wünsche, daß allen Beamten das feierliche Versprechen gehalten werde, welches ihnen im Jahre 1882 gemacht worden sei, nämlich die Aufbesserung ihrer Gehälter, dann würde auch die Lage der Rentmeister verbessert werden.

Auf eine Bemerkung des Abg. Dr. Sattler (nat-lib.) erklärt der Kommissar, daß in keinem Falle ein Vollziehungsbeamter gezwungen worden sei, auf seine Gebühren zu verzichten und ein festes Gehalt zu nehmen.

Der Etat der direkten Steuern wird unverändert genehmigt.

Beim Etat der indirekten Steuern weist Abg. v. Lyncker (kons.) auf die in Folge der Kontingentirung entstandenen Nothlage der kleinen landwirthschaftlichen Brennereien im Osten hin. Eine ganze Reihe von östlichen Brennerei-Besitzern hätten deshalb schon den Betrieb eingestellt. Sollten noch Zweifel bei der Regierung über diese Sachlage bestehen, so bitte er, eine Erhebung darüber anstellen zu lassen und alsdann auf eine höhere Kontingentirung der kleineren Brenner hinzuwirken. Eine weitere Gefahr drohe den kleineren Brennereien mit der Einführung des Rektifikationszwanges.

Abg. v. Tiedemann-Bomst (freikons.): Gerade für die kleineren Brennereien gewähre das Gesetz große Vortheile, so daß demgegenüber die großen Brennereien benachtheiligt erscheinen. Die Schädigung, welche das neue Branntweinsteuergesetz für die Brennerei gebracht, sei in diesem Maße wohl nicht erwartet worden. Aber das Gesetz treffe die Schuld für den Rückgang der Brennerei-Industrie nicht allein; namentlich hätten auch die russischen Zollmaßregeln dazu beigetragen.

Finanzminister v. Scholz: Weder eine der verbündeten Regierungen noch der Reichstag hätten es an Wohlwollen für die kleinen Brennereien fehlen lassen, wie ein Blick auf die damaligen Verhandlungen ergiebt.

Abg. Lohren (freikons.) wünscht eine bessere Berücksichtigung der kleinen Schifffahrt bei der Bemessung der Kanalabgaben auf den märkischen Wasserstraßen.

Finanzminister v. Scholz sagt eine eingehende Prüfung der bestehenden Verhältnisse zu.

Abg. v. Rauchhaupt (kons.) empfiehlt eine Verminderung der Kontrollbeamten für die Branntwein- und Zuckersteuer.

Minister v. Scholz stimmt dem zu.

Der Etat der indirekten Steuern wird genehmigt, ebenso der Rest des Etats der allgemeinen Finanzverwaltung.

Es folgt der Etat des Finanz-Ministeriums.

Die Budgetkommission empfiehlt, für den Unterstaats-Sekretär nur 15,000 statt 20,000 Mark zu bewilligen.

Abg. v. Meyer-Arnswalde plädirt für 20,000 Mark. Der Unterstaatssekretär dürfe nicht schlechter gestellt sein, wie ein Landesdirektor. Was die allgemeine Gehaltserhöhung anlange, so sollte man doch den Gedanken der Ueberweisung der halben Grundsteuer an die Gemeinden aufgeben; damit werde nur das Geld verzettelt. Dasselbe würde besser zu Erhöhung der Beamtengehälter verwendet.

Abg. v. Keudell (freikons.) befürwortet die Erhöhung auf 20,000 Mark mit Rücksicht auf den Dienst. Die Unterstaatssekretäre, die höchsten Beamten nächst den Ministern, müßten auch dieser Stellung entsprechend besoldet sein. Man habe die Uebernahme eines Unterstaatssekretärs aus elsaß lothringischem in den preußischen Dienst gewünscht; es habe aber davon abgesehen werden müssen, da man dem Betreffenden nicht beim Uebertritt in den preußischen Dienst eine Schlechterstellung um 5000 Mark habe zumuthen können.

Abg. v. Schorlemer findet es stark, dem Hause zuzumuthen, nach acht Tagen einen mit großer Mehrheit gefaßten Beschluß wieder aufzugeben.

Abg. Berger: Wenn er jetzt gegen die Erhöhung stimme, so geschehe dies nur, weil sie außer Zusammenhang mit der allgemeinen Erhöhung der Beamtengehälter erfolgen solle.

Die Gehaltserhöhung wird abgelehnt, es bleibt sonach bei der Bewilligung von nur 15,000 Mark. Der Etat des Finanzministeriums wird im Uebrigen unverändert angenommen.

Hierauf vertagt sich das Haus.

Nächste Sitzung: Freitag 11 Uhr.

Tagesordnung: Erste Berathung der Sekundärbahnvorlage, Etat.

## Deutschland.

**Berlin**, 6. Februar. Der Kaiser ertheilte gestern Nachmittag dem Landesrath Kelch eine Audienz. Später unternahmen der Kaiser und die Kaiserin eine gemeinsame Spazierfahrt durch den Thiergarten und statteten gelegentlich desselben beim Botschafter Oesterreich-Ungarns, Grafen Szechenyi, in der österreichisch-ungarischen Botschaft am Pariser Platz einen kurzen Besuch ab. Später hatte der Kaiser von halb 5 Uhr ab etwa eine Stunde mit dem Reichskanzler Fürsten Bismarck eine Unterredung. Am Abend sahen die kaiserlichen Majestäten u. A. auch den Maler Kiesel als Gast bei sich zum Thee. Heute Vormittag unternahm der Kaiser eine Spazierfahrt nach dem Thiergarten. Gegen 11 Uhr begaben sich der Kaiser und die Kaiserin zur Kaiserin Königin Augusta, woselbst um 11 Uhr im runden Saal eine Sitzung des Zentralkomitees zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger stattfand. Mittags 12 Uhr empfing der Kaiser im Beisein der königlichen Prinzen und der übrigen befohlenen Personen u. s. w. im Weißen Saale die außerordentliche Botschaft des Sultans von Marokko in feierlicher Audienz, welche zuvor in königlichen Gala-Equipagen unter militärischer Eskorte vom Hotel Kaiserhof aus nach dem königlichen Schlosse eingeholt worden war und später, nach beendeter Audienz, auch in gleicher Weise dorthin zurückgeleitet wurde.

— Wie dem „Reuter'schen Bureau“ aus Sansibar vom 3. d. gemeldet wird, sind die freundschaftlichen Handelsbeziehungen zwischen den Gallas und den Küstenstämmen wiederhergestellt und ist die Handelsstraße, welche seit 18 Monaten geschlossen war, wieder offen. Die Gallas bewohnen das südliche Abessinien und ausgedehnte Landstriche im Osten desselben.

## Stettiner Nachrichten.

**Stettin**, 7. Februar. Der „Sammelklub Lastadie“, welcher im Jahre 1884 begründet ist, veröffentlicht soeben seinen Jahresbericht pro 1888. Darnach wurden im vergangenen Jahre 2814,33 Mark vereinnahmt, davon 2104,35 Mark durch 8 Soireen; die Ausgaben betrugen 2814,33 Mark, davon für eine Weihnachtsbescheerung von 118 Kindern 1282,34 Mark, für den Bau der Gertrudkirche 152,95 Mark, für die Ferienkolonien 100 Mark und an weiteren Unterstützungen 64,50 Mark. Die Ausgaben für die 8 Soireen betrugen 1145,95 Mark. — Im Jahre 1885 wurden zu Weihnachten 150 Kinder, im Jahre 1886 105 Kinder und im Jahre 1887 125 Kinder bescheert, so daß der Verein mit seinem bisherigen Wirken manche Noth gemildert hat

— Zwei recht rohe Patrone wurden vorgestern durch die Bredower Polizeibeamten festgenommen und dem hiesigen Gefängniß eingeliefert; es sind dies die Arbeiter Otto Scheel und Paul Bieck. Dieselben überfielen am 4. d. Mts. in der Nähe des alten Bredower Kirchhofes einen Bierwagen und mißhandelten den Kutscher erheblich. An demselben Abend begannen sie mit dem Arbeiter Brehmer ohne jede Ursache Streit und brachten demselben 5 Messerstiche bei, so daß er lebensgefährliche Verletzungen davontrug.

— Das Zentral-Komitee der preußischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger veranstaltet in diesem Jahre die dritte Geld-Lotterie, um die für die Zwecke der Vereinsthätigkeit der deutschen Vereine vom Rothen Kreuz erforderlichen Mittel zu erlangen. Der Vertrieb der Loose ist durch besondere Kabinetsordre den königlichen Lotterieeinnehmern übertragen, welche auch die Gesammtzahl der Loose fest übernommen haben und die Gewinne seiner Zeit baar ohne Abzug zahlen werden. Der ausgiebige Absatz der Loose ist in Anbetracht des patriotischen Zweckes und der günstigen Gewinnchancen (bei einem Einsatzpreise von 3 Mark ist der geringste Gewinn auf 30 Mark, der höchste auf 150,000 Mark festgesetzt) nicht zu bezweifeln.

— Der Universitäts-Kurator, Geh. Regierungs-Rath Steinmetz zu Greifswald ist in gleicher Eigenschaft nach Marburg versetzt worden.

— (Stettiner Hausbesitzer-Verein. Sitzung vom 4. Februar.) Vor einem zahlreichen Publikum fand der Vortrag des Vorsitzenden, des Herrn Kaufmann Marlow, betreffend die Haftpflicht aus Unfällen, ihre rechtliche Begründung, ihre Gefahren für die städtischen Grundbesitzer und die Schutzmittel gegen diese Gefahren, statt. Herr Marlow besprach eingehend dieses für alle Hausbesitzer gleich hochwichtige Thema. In gedrängter Kürze geben wir den Inhalt seines Vortrages wieder.

Die Haftpflicht ist begründet durch Titel IV des allgem. Landrechts de 1794, welches noch jetzt gültiges Recht ist. In Folge der geringen Gesetzeskunde sind Ansprüche an Haftpflichtige selten durch Prozesse auf Schadenersatz, Ausstattung, Unterhalt ꝛc. entschieden und öffentlich bekannt geworden, denn: wo kein Kläger, da kein Richter.

Nun aber hat sich die Sachlage wesentlich geändert; mit den großen Fortschritten der Industrie in der Neuzeit nehmen die Unfälle in den Betrieben in unheimlicher Weise zu und die wirthschaftliche Nothlage, in welche die Verunglückten und ihre Hinterbliebenen geriethen, zeitigte die Ueberzeugung, daß der Staat die Pflicht habe, sich der Beschädigten in wirksamerer Weise als bisher anzunehmen. Dies führte zum Erlaß des Haftpflicht-Gesetzes vom 7. Juni 1871.

Bald aber zeigte sich, daß auch dieses Gesetz nicht genügte, um die Arbeiter zu schützen und es wurden die Berufsgenossenschaften in's Leben gerufen, welche eine auf dem Boden des öffentlichen Rechts stehende Versicherung gegen Betriebsunfälle zur Aufgabe haben.

Nach den hierauf bezüglichen Bestimmungen des Unfall-Versicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 müssen alle Betriebe, welche bisher unter das Haftpflicht-Gesetz gefallen, das Leben und die Gesundheit ihrer Arbeiter versichern.

Durch beide Gesetze — Haftpflicht- und Unfall-Versicherungs-Gesetz — erhielten die Arbeiter die weitgehendsten Ansprüche an die Arbeitgeber, welche in täglich sich mehrenden Fällen geltend gemacht, baare Erfolge hatten und die Frage nahe legten, ob nicht für Unfälle außerhalb des Betriebes Jemand verantwortlich gemacht und zur Schadloshaltung angehalten werden könnte. Die fast vergessenen Bestimmungen des Landrechts wurden in Erinnerung gebracht und es entstanden Klagen und Prozesse auch gegen solche Personen, welche in keinem Verhältniß zu dem Verletzten standen. Auch die Grundbesitzer blieben von solchen Prozessen nicht verschont.

Nach den Bestimmungen des Landrechts kann die Haftpflicht zweierlei Folgen haben, strafrechtliche und zivilrechtliche. Die strafrechtlichen Folgen einer fahrlässigen Körperverletzung bedrohen den Beschädiger mit Geldstrafe bis zu 900 Mark, oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren; außerdem kann in solchen Fällen noch besonders auf eine Buße bis zu 6000 Mark erkannt werden. Wird auf Buße nicht erkannt, so steht dem Beschädigten frei, auf zivilrechtlichem Wege eine solche zu erlangen und jedenfalls erhält derselbe Recht, wenn

eine strafrechtliche Verurtheilung des Beschädigers stattgefunden hat.

Der Beschädigte hat den Vortheil, daß nach Stellung eines Strafantrages der Untersuchungsrichter nach Beweismitteln sucht, für welche ihm mehr Wege zu Gebote stehen, als dem Laien.

Weit schlimmer als die strafrechtlichen Folgen sind die zivilrechtlichen und ist vor allem nöthig, daß wir uns vor weiterem Eingehen auf diese Folgen einige Begriffe über die Voraussetzungen der Haftbarkeit aus Unfällen, wie solche unser gültiges Landrecht enthält, von vorne herein klar machen. Das Landrecht sagt: Schaden ist jede Verschlimmerung des Zustandes eines Menschen, in Ansehung des Körpers, der Freiheit, der Ehre oder des Vermögens, daneben ist entgangener Gewinn ein weiterer Schaden. Der Beschädiger hat nicht allein den positiven Schaden zu ersetzen, sondern auch den entgangenen Gewinn.

Die Pflicht zur Schadloshaltung entsteht aus einem Versehen. Jedermann ist schuldig, in den Geschäften des bürgerlichen Lebens Aufmerksamkeit anzuwenden, daß er den Gesetzen gemäß handele; Entgegenhandelnde begehen ein Versehen. Dies kann sein ein grobes, mäßiges oder geringes Versehen. Die Unterschiede zwischen diesen sind so fein und liegen einander so nahe, daß sehr begreiflich ist, wenn manchmal ein Hausbesitzer verurtheilt wird für ein Versehen, welches der Richter für ein grobes hält, während wir es nur als mäßiges oder gar nur geringes betrachten. Ein grobes Versehen wird vom Landrecht auf gleiche Stufe mit Vorsatz gestellt; vorsätzliche Beschädigungen verpflichten den Beschädiger, wie allgemein bekannt, zur Schadenersatzleistung und zwar muß er dem Beschädigten volle Genugthuung leisten. Ebendazu ist auch derjenige verpflichtet, welcher eine dem Anderen schuldige Pflicht aus Vorsatz oder groben Versehen unterläßt und dadurch demselben Schaden verursacht. Haftpflicht entsteht also aus einer Handlung oder Unterlassung. Speziell die Haftpflicht der Grundbesitzer ist in folgender Bestimmung des Landrechts enthalten: Insonderheit muß der, welcher ein auf Schadenverhütungen abzielendes Polizeigesetz vernachlässigt, für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, ebenso haften, als wenn derselbe aus seiner Handlung unmittelbar entstanden wäre; von dieser Verantwortlichkeit wird der Beschädiger auch nicht durch die miteintretende Verschuldung des Beschädigten befreit.

Sodann führte Herr Marlow die Haftbarkeit, welche dem Dienstherrn für das Dienstpersonal obliegt, aus und kam auf die Art der Beschädigungen, Tödtung, körperliche Verletzung und daraus folgender dauernder oder zeitweiliger Unfähigkeit des Berufs und Verunstaltung.

Bei Tödtungen durch grobes Versehen ist den Hinterbliebenen standesgemäßer Unterhalt und event. gleiche Erziehung und Ausstattung entsprechend dem Stande des Vaters zu gewähren. Diese Bestimmungen richten sich nach dem Stande des Getödteten und kommt dabei hinterlassenes Vermögen desselben, auch wenn es noch so bedeutend, rechtlich absolut nicht in Frage bei Bemessung der Entschädigung.

Bei körperlichen Verletzungen ohne nachfolgenden Tod müssen dem Beschädigten Heilungs- und Kurkosten ersetzt werden und alle diejenigen Vortheile, welche ihm durch die Beschädigung entzogen worden sind. Bei entstehender Erwerbsunfähigkeit ist also eine dieser entsprechende lebenslängliche Rente zu zahlen. Verunstaltung ist sehr schwer in ihren Folgen, wenn eine ledige, im heirathsfähigen, körperlichen und geistigen Zustande befindliche Frauensperson von derselben betroffen wird. Die Ausstattung wird nach richterlichem Ermessen standesgemäß und noch dazu so hoch festgestellt, daß die Verunstaltete hoffen darf, trotz dieses Fehlers eine ihrem Stande gemäße Heirath zu finden; bis zur Heirath bleibt die Person ledig bis zum Tode — muß die Ausstattung so bemessen sein, daß sie ihren Unterhalt aus den Einkünften nehmen kann.

Alle diese Bestimmungen finden ihre Krönung in einem Paragraphen, welcher besagt, der Beschädigte kann bei Bemessung der Entschädigung nicht geltend machen, daß durch diese Leistung sowohl er als seine Familie zu Grunde gehen. Der Richter hat hierauf keinerlei Rücksicht zu nehmen.

Mancher tröstet sich nun, daß das neue bürgerliche Gesetzbuch, das im Werden begriffen ist, mildere Bestimmungen enthalten wird. Dies ist nun leider nicht der Fall; denn während das Landrecht nur Verletzungen, sagt § 705 des bürgerlichen Gesetzbuchs: Als widerrechtlich gilt auch die Kraft der allgemeinen Freiheit an sich erlaubte Handlung, wenn sie einem Anderen zum Schaden gereicht und ihre Vornahme gegen die guten Sitten verstößt. Die neue Haftpflicht wird also noch viel weiter ausgedehnt, als es die bisherige ist, denn es verstößt gegen die guten Sitten, ein Polizei-Gesetz zu übertreten, aber es kann gegen die guten Sitten verstoßen, ohne daß ein Polizei-Gesetz übertreten wird.

Weit schärfer aber als im Landrecht ist jetzt die Schadenersatzpflicht bestimmt. Der Richter kann nach seinem Ermessen bestimmen, in welcher Art und in welcher Höhe der Verpflichtete Sicherheit zu leisten habe und sogar, daß ein Kapital zur Sicherstellung hinterlegt und nebenbei noch die jährliche Rente bezahlt wird

Sodann führte der Redner einige Fälle, welche Anlaß zu Unfällen geben können, auf und betonte namentlich die Beleuchtungsfrage der Flure und Treppen und das Streuen der Trottoire bei Glätte. Wie schwer gerade die letzte Verpflichtung zu erfüllen sei, habe der verflossene Winter klar bewiesen. Erfolgt nun aber in Schadenfällen eine Verurtheilung des Hausbesitzers nicht, so kann er schon durch den Prozeß selbst schwer geschädigt werden, wenn nämlich der Kläger unbemittelt — mit Armenrecht versehen — prozessirt. Der gewinnende Hausbesitzer hat dann seinen Anwalt zu bezahlen, die nicht unerheblichen Kosten des Gegenbeweises und verschiedene Instanzen zu tragen und erhält den nichtssagenden Anspruch auf Rückerstattung der ausgelegten bedeutenden Prozeßkosten. Gegen alle diese Gefahren kann man sich nur auf eine Weise schützen, nämlich durch Versicherung.

Diese Art der Versicherung hat mindestens denselben Werth als Feuerversicherung, bei welcher nicht die Zahl der Brandfälle entscheidend ist, sondern die Folgen eines einzigen möglichen Brandes. Der Hausbesitzer, welcher sein Anwesen nicht gegen Feuer versichert, ist mit Recht ein nachlässiger Wirthschafter zu nennen. Die Folgen eines Unfalles, bei dem ein Mensch verletzt wird, können, wie bewiesen, noch weit schwerere sein, als die eines Brandes; durch einen einzigen bedeutenden Unfall kann der Hausbesitzer total ruinirt werden. Von Seiten des deutschen Zentral-Verbandes der Hausbesitzer wurde angeregt, eine Versicherung gegen Haftpflicht von Verbandswegen zu gründen; lange und eingehende fachmännische Erörterungen haben die Unzulänglichkeit der in Rede stehenden Versicherungs-Begründung erwiesen und man beschloß nach vielfachen genauen Erkundigungen, sich einer der bestehenden Privat-Versicherungs-Gesellschaften anzuschließen. Der Bund und Zentral-Verband haben schließlich zur Versicherung der Hausbesitzer gegen Unfälle dritter Personen den Allgemeinen deutschen Versicherungs-Verein in Stuttgart, eine Gegenseitigkeits-Gesellschaft, aufs wärmste empfohlen.

Derselbe besteht seit 1875 und hat statutenmäßig solidarische Haftbarkeit seiner Mitglieder nicht festgesetzt, sondern die Haftbarkeit für jedes Mitglied auf Nachzahlung von höchstens dem dreifachen Betrage einer Jahres-Prämie beschränkt. Auch versichert der Verein zu fester Prämie, wie Aktiengesellschaften, doch dann erhöht sich die Prämie um 50 Prozent. Die Kosten der Versicherung richten sich nach dem Miethsertrage des Hauses und betragen je nach dem Risiko 1—2 pro Mille des Miethsertrages. Hierfür trägt der Verein alle Prozeßkosten und 75 Prozent der Entschädigungssummen; die restirenden 25 Prozent bleiben jedem Versicherten als Selbstversicherung überlassen. Den Hausbesitzer-Vereinen ist eine Vergünstigung gewährt in 10 Prozent Rabatt der Prämie und nur 20 Prozent Selbstversicherung. Redner hob alsdann hervor, daß von einem Zwange zur Versicherung in unserem Verein keine Rede sein könne, empfahl aber, die Sache gründlich prüfen zu wollen und die Versicherung nicht etwa leicht von der Hand zu weisen. Für seine Person will der Herr Vortragende dem Verein beitreten und räth ein Gleiches der Versammlung.

An diesen Vortrag schloß sich eine lebhafte Diskussion an, an welcher sich betheiligten die Herren Rechtsanwalt Boyens, Kaufmann Kurz, Hoffmann, Dröse und Direktor Thym.

Der Subdirektor des genannten Versicherungs-Vereins, Herr Christ, der anwesend war, wurde aufgefordert, die Solidität und den Geschäftsbetrieb des Stuttgarter Vereins zahlenmäßig zu belegen; dies geschah und gewann die Versammlung die Ueberzeugung, daß der genannte Verein ein solides und Vertrauen verdienendes Institut sei.

Herr Marlow beantragte, daß der Vorstand mit Herrn Subdirektor Christ nochmals in Verbindung träte, um die möglichst günstigen Bedingungen für den hiesigen Hausbesitzer-Verein zu erzielen.

Der Antrag wurde angenommen und ist zu erhoffen, daß der Verein in seiner Majorität, eintretender Haftpflicht vorbeugend, bei dem Allgemeinen deutschen Versicherungs-Verein in Stuttgart Schutz und Versicherung sucht.

Hierauf wurde zur Wahl der Rechnungs-Revisoren für das Jahr 1889—90 geschritten und wurden die Herren Direktor Thym und Klempnermeister Cäsar Schmidt gewählt.

Herr Marlow verlas darauf einen Aufruf, verfaßt vom Zentral-Verbande, an alle Haus- und Grundbesitzer im Königreich Preußen wider die Gebäudesteuer.

Herr Rechtsanwalt Boyens plädirte dafür, daß der Aufruf in der gegebenen Fassung nicht vom hiesigen Verein unterschrieben werden könne.

Her Marlow schließt sich dieser Auffassung an und beantragt, die Sache bis zur nächsten Sitzung zu vertagen und alsdann eine Kommission von 6 Mitgliedern zur Ausarbeitung einer Petition behufs Ermäßigung des Zuschlages der Gebäudesteuer zu wählen. — Der Antrag wird einstimmig angenommen.

— Schwurgericht. Sitzung vom 6. Februar. — Anklage wider den Kahnschiffer Julius Müller und dessen Ehefrau Bertha, geb. Zühlsdorf, Beide aus Ueckermünde, wegen Meineides.

Wegen einer sehr geringfügigen Ursache war Müller mit seinem Nachbar, dem Böttcher Zenker, in Streit verwickelt; von dem Müller'schen Grundstück ging nämlich ein Wasserabfluß über das Z.'sche Grundstück und M. hatte über diesem Abfluß auf seinem Grundstück eine Küche erbaut und eine Vorrichtung getroffen, welche ihm das Reinigen des Abflusses gestattete. Zenker wußte wohl, daß er das Wasser über sein Grundstück abfließen lassen müsse, um aber den Schlamm und Schmutz nicht mit zu erhalten, sperrte er den Ausfluß am M.'schen Grundstück durch ein Gitter von Drahtstäben ab. Im November 1887 wurde dieses Gitter eines Tages zerstört vorgefunden und da Z. der Ansicht war, daß die Müller'schen Eheleute die Zerstörung selbst bewirkt hätten, klagte er gegen diese auf Wiederherstellung des Gitters. In diesem Prozeß wurde den Müller'schen Eheleuten der Eid zugeschoben, daß sie weder selbst noch durch Dritte das Gitter zerstört hätten; diesen Eid leisteten beide Angeklagte am 24. Januar v. J. vor dem Amtsgericht in Ueckermünde. Durch die heutige Anklage werden dieselben beschuldigt, diesen Eid wissentlich falsch geleistet zu haben, da sie selbst die Zerstörung des Gitters vorgenommen. Die Beweisaufnahme fiel für Müller günstig aus, so daß das Verdikt der Geschworenen gegen ihn auf nichtschuldig lautete, auch in Betreff der Ehefrau konnten sich die Geschworenen nicht überzeugen, daß sie einen wissentlichen Meineid geleistet, sie nahmen vielmehr an, daß nur fahrlässiger Meineid vorliege. Demgemäß wurde Frau Müller zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt, der Mann freigesprochen.

---

## Geschichte des pommerschen Pionier-Bataillons Nr. 2.

Im Verlage der königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler u. Sohn in Berlin ist soeben eine Geschichte des pommerschen Pionier-Bataillons Nr. 2 erschienen, zusammengestellt von Troschel, Hauptmann und Kompagnie-Chef des genannten Pionier-Bataillons. Die „Post“ entnimmt derselben Folgendes:

Das pommersche Pionier-Bataillon Nr. 2 wurde durch A. K.-O. vom 2. Juni 1860 aus der 2. Pionier-Abtheilung zu Stettin gebildet, die jetzige Benennung trat durch eine A. K.-O. vom 4. Juli 1860 in Kraft. Die 2. Pionier-Abtheilung war in Folge einer A. K.-O. vom 27. März 1816 aus der pommerschen Festungs-Pionier-Kompagnie als der 1. Kompagnie und der 1. Feld-Pionier-Kompagnie als der 2. Kompagnie formirt worden, der Zusammentritt der beiden Kompagnien in Stettin war erst 1820 erfolgt, da die 2. Kompagnie bis dahin mobil in Frankreich geblieben war. Eine 3. Kompagnie erhielt die Abtheilung durch A. K.-O. vom 25. Juli 1859.

Die pommersche Festungs-Pionier-Kompagnie war im Jahre 1814 zum Theil aus Abgaben der brandenburgischen und von vier schlesischen Pionier-Kompagnien, die 1. Feld-Pionier-Kompagnie mit Verwendung eines Stammes der 1. preußischen Kompagnie gebildet worden. Durch diese Stämme hängt die Abtheilung u. a. mit der 1715 gestifteten Berliner Pontonnier-Kompagnie zusammen und läßt sich somit die Geschichte des pommerschen Pionier-Bataillons Nr. 2 bis 1715 zurückführen. Die Darstellung umfaßt daher zunächst die Zeit von 1715—1807. Wir folgen den Schicksalen der Berliner Pontonnierkompagnie von ihrer Gründung bis zur Auflösung in dem verhängnißvollen Kriegsjahr 1806 bis 1807. Die Pontonniere gehörten zur Artillerie, der größte Theil der Offiziere ging aus dem Unteroffizierstande hervor und scheinen die Offiziere der Pontonniere nicht mit den anderen Offizieren der Armee gleichberechtigt gewesen zu sein. Auch mit den unter Friedrich dem Großen errichten preußischen Mineuren stehen die Stamm-Kompagnien in geschichtlichem Zusammenhang und wird daher der Geschichte der Mineure innerhalb des erwähnten Zeitraums gedacht. Es folgen dann die Feldzüge 1812, 1813 und 14, sowie 1815, am erstgenannten war die 1. Feld-Pionier-Kompagnie, welche im selben Jahr errichtet worden war, ebenso wie an den übrigen betheiligt, während die pommersche Festungs-Kompagnie eigentliche kriegerische Verwendung nicht gefunden hat. Der Abschnitt: „Reorganisation und Friedensjahre von 1816 bis zur Gegenwart“ erledigt die Entwickelung der Organisation und die Friedensthätigkeit bis zu unseren Tagen, die kriegerische Wirksamkeit besonderen, nach Feldzügen geordneten Abschnitten überlassend. Im Herbst 1866 hatte das 2. Bataillon Abgaben zur Bildung des 9. Pionier-Bataillons, im Frühjahr 1881 solche zur Bildung des 16. Pionier-Bataillons zu leisten. Im Jahre 1873 wurde die gleichmäßige Ausbildung der 3 ersten Kompagnien als Feldkompagnien verfügt, während die vierte als Mineur-Kompagnie bestehen blieb und die Mannschaft für die mobil zu machenden Festungs-Kompagnien zu stellen hatte. Seit 1885 werden alle vier Kompagnien in allen Zweigen des allgemeinen Pionier- und früheren Sektionsdienstes gleichmäßig ausgebildet. Als neuer Zweig der Ausbildung trat der Feld-Telegraphenbau hinzu. Seit 1886 hat das Bataillon seine alte Garnison Stettin mit Thorn vertauscht. Die Darstellung der kriegerischen Thätigkeit des Bataillons beginnt mit dem Feldzuge 1864, an welchem vom 25. Juni ab die mobil gemachte erste als Pontonnier-Kompagnie Theil nahm. Sie hatte Gelegenheit, bei dem ruhmvollen Uebergange nach der Insel Alsen mitzuwirken; der späterhin vorbereitete Uebergang nach der Insel Fünen unterblieb in Folge des am 18. August abgeschlossenen, zum Frieden führenden Waffenstillstandes. Die Theilnahme des Bataillons am Feldzuge 1866 führte in Folge des offensiven Charakters und des raschen Verlaufs des letzteren nur in geringem Maße zur Ausübung technischer Thätigkeit oder zur Verwendung im Feuergefecht. Der Feldzug 1870/71 gab den 3 Feld-Pionier-Kompagnien, wie der aus der 4. Kompagnie gebildeten 1. und 3. Festungs-Pionier-Kompagnie reiche Gelegenheit zu kriegerischer Thätigkeit. Die 1. Feld-Pionier-Kompagnie mit dem leichten Feldbrückentrain war der 3. Infanterie-Division, die 2. Kompagnie mit der Schanzzeug-Kolonne, sowie die 3. Kompagnie waren der 4. Infanterie-Division zugetheilt, bei der Ponton-Kolonne des 2 Armeekorps befand sich ein vom Bataillon gestelltes Begleitkommando. Mit dem 2. Armeekorps nahmen die Feld-Kompagnien Theil an der Schlacht von Gravelotte, der Einschließung von Metz, nach dem Fall des letzteren Platzes an der Einschließung von Paris und später an dem beschwerlichen Feldzug der Süd-Armee. Die 1. Festungs-Pionier-Kompagnie war betheiligt an der Belagerung von Straßburg, der Besetzung des Elsaß und der Belagerung von Belfort. Die mobil gemachte und auf den Kriegsschauplatz entsandte 3. Festungs-Pionier-Kompagnie war gleichfalls zur Belagerung von Straßburg bestimmt gewesen, gerieth jedoch in Folge Ausbleibens des betreffenden Befehls vor Metz, nahm an der Einschließung von Metz Theil, war nach dem Fall der Festung bei der Belagerung von Thionville, Montmedy, Mezieres und Longwy betheiligt.

Verfasser schildert die kriegerische Thätigkeit der aus dem Bataillon hervorgegangenen Truppentheile im Zusammenhange mit dem allgemeinen Verlaufe der Kriege, wodurch die Darstellung in erhöhtem Grade zur Belehrung beiträgt. Daß der Feldzug von 1870/71 drei Viertel des ganzen Werkes einnimmt, ist ebenso erklärlich wie gerechtfertigt. Man kann sich nur freuen, daß die Geschichte der preußischen Pioniere hier wiederum eine werthvolle Bereicherung erfahren hat, und man darf hoffen, daß das Beispiel noch weitere Nachfolge finden möge.

---

## Aus den Provinzen.

Swinemünde, 5. Februar. Der Bergungsdampfer „Rügen“ ist von Warnemünde heute zur eventuellen Hebung des gesunkenen „Uffo“ hier eingetroffen. Die Kosten für Hebung dürften sich je nach Umständen der schwierigen Lage des Schiffes, mindestens aber auf 40 000 Mark belaufen. Der „Uffo“ soll noch einen Mindestwerth von 150,000 Mark repräsentiren. Zur Hebung des Dampfers „Holsatia“ wird der Bergungsdampfer „Berthilde“ aus Kiel, der Eigenthum der dortigen Gesellschaft Sartori und Berger ist, zu welcher auch der Dampfer „Holsatia“ gehört, hier eintreffen.

---

## Kunst und Literatur.

Theater für heute. Stadttheater: Zum 2. Male: „Wiener Walzer“, dessen Ursprung und Entwicklung, illustrirt in 3 Bildern von L. Frappart und F. Gaul. Musik zusammengestellt von J. Bayer. Vorher: „Galeotto.“

---

Verantwortlicher Redakteur: W. Sievers in Stettin.

---

## Telegraphische Depeschen.

Wien, 5. Februar. Ueberall in beiden Monarchien wurde der heutige Trauertag unter Theilnahme der gesammten Bevölkerung begangen. Es fanden Trauergottesdienste statt, die Geschäfte waren größten Theils geschlossen, auch wurde äußerlich durch Anbringen von Trauerdekorationen dem innigen Schmerze Ausdruck gegeben; zur Stunde der Begräbnißfeierlichkeit wurden überall Glocken geläutet. In Pola wohnte die Erzherzogin Maria Theresia der Trauerfeier in der Mariahilf-Kirche bei.

Brüssel, 6. Februar. Der Expreßzug, welcher gestern Abend 6 Uhr 5 Minuten von Brüssel nach Arlon abging, kam mit einer kleinen Verspätung in Namur an, stieß nach Passiren des Bahnhofes in schräger Richtung auf eine Rangirmaschine, welche einen Wagen zog, und zertrümmerte in Folge dessen diesen Wagen. Der Heizer und der Lokomotivführer wurden hierbei getödtet. Der Maschinist des Personenzuges wurde schwer verwundet, einige Reisende leicht verletzt.

London, 6. Februar. Einer Meldung des „Reuter'schen Bureaus“ aus Shanghai zufolge fanden in Chinkiang ernsthafte Unruhen statt. Das brittische Konsulat und mehrere Ausländern gehörende Häuser sind niedergebrannt. Ein brittisches Kriegsschiff ist nach dem Schauplatz abgegangen.

London, 6. Februar. Dem Deputirten O'Brien, welcher zu einem Monat Gefängniß verurtheilt war, ist gestattet worden, anstatt der vorgeschriebenen Gefängnißkleidung seine eigenen Kleider zu tragen und in der Kranken-Abtheilung des Gefängnisses sich aufzuhalten, um eine bessere Kost zu haben.

---

## Wasserstand.

Oder bei Breslau, 5. Februar, 12 Uhr Mittags, Oberpegel + 5,18 Meter, Unterpegel — 1,48 Meter. Brieg, 5. Februar, 7 Uhr Vormittags, Oberpegel 5,40 Meter, Unterpegel 3,50 Meter. Letzte Nachricht. — Warthe bei Posen, 5. Februar, Mittags, 2,00 Meter.